

Rhein von km: 425,00 Mannheim
bis km: 498,00 Mainz (Mainspitze)

BUNDESWASSERSTRASSEN

- Binnenwasserstraßenabschnitt mit besonderen Risiken



Quelle: Fachstelle für Geodäsie und Geoinformatik, Regensburg (Kartographie), zur Verfügung gestellt gemäß GeoNutzV Bundeswasserstraßen, die eine Länge von unter 5 km aufweisen, sind maßstabsbedingt teilweise nicht dargestellt.

W 162 s

- | | | | | | |
|-------|---------------|---|---|---|--------------------------------|
| — | Hoheitsgrenze | — | Binnenwasserstraßenabschnitt mit besonderen Risiken | ▨ | Seewasserstraßen des Bundes |
| - - - | Staatsgrenze | | | — | Binnenwasserstraßen des Bundes |
| ⋯ | Landesgrenze | | | — | nicht klassifizierte BinWaStr |
| | | | | — | WaStr-Klasse I - III |
| | | | | — | WaStr-Klasse IV - VI |

Auf der 73 km langen Strecke zwischen Mannheim (Rh/Km 425) und Mainz (Rh/Km 498) besteht derzeit wie auch auf dem restlichen Rhein eine Streckenkundepflicht.

Eine Ausweisung des Rheins vom Rh/Km 425 bis Rh/km 498 als Binnenwasserstraßenabschnitt mit besonderen Risiken ist gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 20017/2397 für die Sicherheit der Schifffahrt erforderlich. Die Ursachen für solche Risiken sind

- häufig wechselnde Strömungsmuster und –geschwindigkeiten (Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a)
- die hydromorphologischen Merkmale der Binnenwasserstraßen und das Fehlen angemessener Fahrwasserinformationsdienste auf der Binnenwasserstraße beziehungsweise geeigneter Karten (Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b)
- das Vorhandensein einer speziellen örtlichen Verkehrsregelung, die durch besondere hydromorphologische Merkmale der Binnenwasserstraße gerechtfertigt ist (Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c)

Häufig wechselnde Strömungsmuster und -geschwindigkeiten

Der Mittelrhein ist gekennzeichnet durch deutliche Wasserstandsdifferenzen zwischen Niedrigwasser und dem Höchsten schiffbaren Wasserstand (HSW). Die Wasserstandsschwankungen betragen zum Beispiel in Mannheim ca. 6,70 m, Worms ca. 6,50 m, Mainz ca. 5,00 m. Hiermit einhergehend verändern sich auch die Strömungsbilder und -geschwindigkeiten. Je nach Wasserstand ergeben sich unterschiedliche Strömungsmuster an Inseln, in Kurven und Nebenfahrwässern.

Die hydromorphologischen Merkmale der Binnenwasserstraßen und das Fehlen angemessener Fahrwasserinformationsdienste auf der Binnenwasserstraße beziehungsweise geeigneter Karten

Bei der Veränderung der Wasserstände wird auch das Fluss- und Landschaftsbild deutlich verändert. Aus diesem Grunde ist insbesondere bei Begegnungsverkehren und bei Überholvorgängen profunde Fahrerfahrung notwendig.

Das Vorhandensein angemessener Fahrwasserinformationsdienste auf dieser Binnenwasserstraße beziehungsweise geeigneter Karten wird vom Gewerbe als unzureichend angesehen.

Das Vorhandensein einer speziellen örtlichen Verkehrsregelung, die durch besondere hydromorphologische Merkmale der Binnenwasserstraßen gerechtfertigt ist:

Auf der Strecke zwischen der Neckarmündung (Km 428,20) und Mainz (und darüber hinaus bis Lorch (Km 540,20)) ist mit der „geregelten Begegnung“ gemäß § 9.04 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) eine spezielle örtliche Verkehrsregelung vorhanden. Sie besagt, dass sich die Schiffe grundsätzlich so ausrichten müssen, dass sie sich gefahrlos Backbord an Backbord begegnen können.

Erforderlichkeit für die Sicherheit der Schifffahrt:

Die Ausweisung ist für die Sicherheit der Schifffahrt erforderlich.

Unerfahrene Schiffsführer werden z. B. von Querströmungen in Richtung überflutetes Land überrascht. Bei Nebel oder Dunkelheit erhöht sich dann noch der Schwierigkeitsgrad. Bei extremem Niedrigwasser fahren unerfahrene Schiffsführer aus Unkenntnis der Örtlichkeit zu weit in den Gegenverkehr, weil sie Angst haben, sich festzufahren. Bei Niedrigwasser fehlt z. B. einem ortsunkundigen Schiffsführer das Wissen, wo die nächste seichte Stelle kommt, um entsprechend vorausschauend die Fahrt zu verlangsamen, damit eine Grundberührung vermieden wird.